



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Gesellschaft Schweiz- Russland GSR» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Die Gesellschaft Schweiz-Russland bezweckt die Förderung und Pflege der gegenseitigen Kontakte, die freundschaftliche Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen der Schweiz, der Russischen Föderation und den GUS-Ländern.

Die Gesellschaft Schweiz-Russland fördert als Dachorganisation der schweizerisch-russischen Organisationen die Zusammenarbeit von gleichgesinnten Vereinigungen.

Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mittel

Art. 5 Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Zwecke folgende Mittel

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Aktivitäten
- Spenden, Zuwendungen
- Sponsoring
- Subventionen u.ä.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für

- Einzelpersonen CHF 50.-
- Ehepaare/Lebenspartner CHF 100.-
- Juristische Mitglieder der Dachorganisation (Organisation und Unternehmen) CHF 250.-
- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

IV. Mitgliedschaft



Art. 6 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Natürliche Personen sind automatisch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe der GSR.

Selbständige schweizerisch-russische Organisationen können als juristische Personen Mitglied der Dachorganisation GSR werden und erhalten dafür spezielle Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Interessen des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentschaft zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

V. Organe des Vereins

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 9 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.



Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 10 Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge.
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Rekurse etc.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins

Art. 11 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsidentschaft (Präsident oder Co-Präsidenten)
- Aktuar
- Finanzchef (Kassier)

Art. 14 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.



- Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu Zweien mit dem Präsidenten. Ämterkumulation ist zulässig.
- Art. 16 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.
- Art. 17 Die Generalversammlung bestimmt die Zahl der Revisoren, mindestens aber einen. Mitglieder des Vorstandes könne nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.
- Art. 18 Die Generalversammlung wählt jährlich die Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung kontrollieren und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstellen sowie Antrag auf das Erteilen oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand stellen.

VI. Haftung

- Art. 19 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung

- Art. 20 Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

VIII. Auflösung des Vereins

- Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

IX. Inkrafttreten

- Art. 22 Die vorliegenden, revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung am 30. April 2011 in Kraft.



Gesellschaft Schweiz-Russland
Общество Швейцария-Россия

Lenzburg, den 30. April 2011

Die Co-Präsidentin:
Anna Bereiter

Der Protokollführer:
Manfred Spalinger (Aktuar)